

Anlage 2

9. Nachtragssatzung vom xx.xx.2010 zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert am 30.06.2009 (GV NRW S.394) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert am 08.12.2009 (GV NRW S. 793) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am xx.xx.2010 folgende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen erhält folgende neue Fassung:

„Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992

Gebühren für Krankentransporte

Beförderung innerhalb des Stadtgebietes je Fahrt pauschal	126,00 €
für jeden km außerhalb des Stadtgebietes	1,50 €

Werden bei gleichem Transport mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt. Für einen angeforderten Transport, ohne dass eine Beförderung stattfindet, wird die halbe Gebühr erhoben.

Gebühren für den Rettungseinsatz

Beförderung mit dem Rettungstransportwagen je Einsatz pauschal	248,00 €
für den Einsatz des Notarzteinsetzwagens je Einsatz pauschal	182,00 €
für den Einsatz des Notarztes je Einsatz pauschal	106,54 €

Werden bei einem Rettungseinsatz mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt. Der Notarzt ist von jedem Patienten mit 106,54 € zu vergüten. Für einen angeforderten Einsatz, ohne dass eine Beförderung stattfindet, wird die halbe Gebühr erhoben.

Kosten für die Kreisleitstelle:

Die Stadt Wermelskirchen erhebt im Auftrag des Rheinisch-Bergischen Kreises die Gebühren für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle nach den gültigen Gebührentarifen der Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises.“

§ 2

Diese 9. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.